

Ende Oktober wird die BFH-Vizepräsidentin *Christine Meßbacher-Hönsch* in den Ruhestand treten und damit Prof. Dr. *Rudolf Mellinghoff* nachfolgen. Aufgrund der bisherigen Nichtbesetzung der zwei Positionen wird der Vorsitzende Richter des IV. Senats, *Michael Wendt*, mit 24 Jahren Amtszeit beim BFH dienstältester Richter, die Geschäfte kommissarisch führen. Wie konnte es soweit kommen? Die Politik bereitete, offensichtlich sehr geräuschlos, eine Paketlösung vor: Sie wählte Dr. *Hans-Josef Thesling* (CDU), zur Zeit Leiter der Zentralabteilung im CDU geführten Ministerium der Justiz in Nordrhein-Westfalen, als Präsidenten des BFH und Frau *Anke Morsch* (SPD), Ex-Staatssekretärin im damals von der SPD geführten Ministerium für Justiz, Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, als Vizepräsidentin des BFH. Der Richterwahlausschuss wählte beide zwischenzeitlich zu einfachen Bundesrichtern. Es gibt aber offenbar eine Absprache in der Berliner GroKo, dass sie – per Kabinettsbeschluss – an die Spitze des höchsten deutschen Finanzgerichts aufrücken. Pikant, denn beiden fehlt jegliche Erfahrung als Rechtsmittelrichter. Diese bislang für solche Positionen geltende Voraussetzung hat Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* (SPD) während des laufenden Besetzungsverfahrens kurzerhand abschaffen lassen. Die Geräuschlosigkeit der Aktion wurde allerdings, mit guten Gründen, durchkreuzt. Nicht nur die Richter und Richterinnen am BFH kritisierten die Wahl. Auch der Deutsche Richterverein äußert zu Recht Bedenken gegen diese politische Besetzung. Die Kandidaten haben zweifelsohne eine starke politische Karriere vorzuweisen, nicht aber eine Richterkarriere. Für diese Positionen sollte aber die fachliche Eignung im Vordergrund stehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das hohe Ansehen des BFH beschädigt wird. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass diese Vorgehensweise als Vorlage zur Besetzung der anderen Gerichtshöfe des Bundes angesehen wird. Wehret den Anfängen!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

1. Zu den Betriebsausgaben gehören auch Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will (vgl. BFH-Urteile vom 16.12.2015 – IV R 24/13, BFHE 252, 146, BStBl II 2017, 224, und vom 03.02.1993 – I R 37/91, BFHE 170, 247, BStBl II 1993, 441).

2. Ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

BFH, Urteil vom 14.7.2020 – VIII R 28/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2517-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Abzug von Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 9 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG

1. § 4 Abs. 9 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG erfasst Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, auch dann, wenn das Studium objektiv und subjektiv der Förderung einer konkreten späteren Erwerbstätigkeit dient.

2. § 4 Abs. 9 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG ist im Hinblick auf die übertragbaren Ausführungen zu § 9 Abs. 6 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG im BVerfG-Beschluss vom 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14 (DStR 2020, 93) mit Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 GG und dem Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar.

3. Die rückwirkende Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 9 EStG i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 11 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG für die Veranlagungszeiträume ab 2004 ist verfassungsgemäß (s. bereits Senatsurteil vom 05.11.2013 – VIII R 22/12, BFHE 243, 486, BStBl II 2014, 165).

BFH, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 4/20 (VIII R 49/11)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2517-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Vorsteuervergütung im Insolvenzöffnungsverfahren

§ 55 Abs. 4 InsO ist nur auf Masseverbindlichkeiten, nicht aber auch auf Vergütungsansprüche zugunsten der Masse anzuwenden.

BFH, Urteil vom 23.7.2020 – V R 26/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2517-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten

1. Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG steuersatzermäßigt, wenn diese Musikaufführungen den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellen und die daneben erbrachten Leistungen von so untergeordneter Bedeutung sind, dass sie den Charakter der Musikaufführung nicht beeinträchtigen.

2. Die Darbietung von Techno- und House-Musik durch verschiedene DJs kann einer Veranstaltung auch dann das Gepräge eines Konzerts oder einer konzertähnlichen Veranstaltung geben, wenn die Musikaufführungen regelmäßig (wöchentlich) stattfinden (Fortführung des BFH-Urteils vom 18.08.2005 – V R 50/04, BFHE 211, 557, BStBl II 2006, 101).

BFH, Urteil vom 23.7.2020 – V R 17/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2517-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Satzungsänderung bei Gemeinnützigkeit

Eine Änderung bei den für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO erheblichen Verhältnissen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister ein, so dass erst dann die Feststellung nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist.

BFH, Urteil vom 23.7.2020 – V R 40/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2517-5**
unter www.betriebs-berater.de